

- Abschrift -



Amtsgericht Gifhorn

2 C 755/18 (VI)

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Jan Bröcker, Sutthausen Str. 30 A, 49124 Georgsmarienhütte

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen Str. 30 A, 49124 Georgsmarienhütte

Geschäftszeichen: P-186/18JB

gegen



Beklagter

hat das Amtsgericht Gifhorn im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 11.01.2019 am 17.01.2019 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.12.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 201,71 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

I

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € aus § 398 BGB in Verbindung mit § § 823 Abs. 2, 858 fortfolgende BGB.

1.

Herr [REDACTED] hat an den Kläger einen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskostenerstattungsanspruch in Höhe von 201,71 € gegenüber dem Beklagten unter dem 23.10.2018 abgetreten und der Kläger diese Abtretung angenommen.

2.

Der an den Kläger abgetretene Anspruch des [REDACTED] gegenüber dem Beklagten ist auch tatsächlich aus § § 823 Abs. 2 BGB, 858 fortfolgende BGB begründet.

a)

Der Beklagte hat den Besitz des [REDACTED] tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorwerfbar dadurch beeinträchtigt/verletzt, dass er ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB im Hinblick auf diesen Besitz verletzt hat.

Unstreitig stellte der Beklagte seinen Pkw auf dem im Eigentum des [REDACTED] stehenden Parkplatz an der [REDACTED] ab, ohne eine Parkgebühr zu bezahlen, obwohl in Sichtlinie des Parkraumes ein Schild darauf hinwies, dass unberechtigte parkende Fahrzeuge abgeschleppt würden und eine Parkgebühr von fünf Euro erhoben würde. Seinen Pkw entfernte der Beklagte erst nach Ansprache und ausgiebiger Diskussion. Der Beklagte hat daher den Besitz des [REDACTED] an dem Parkplatz durch das Abstellen seines Fahrzeuges auf diesem Gelände gegen den Willen des [REDACTED] verletzt.

b)

Dabei hat der Beklagte eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB begangen und damit ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verletzt.

aa)

Die unberechtigte Inanspruchnahme eines fremden Parkplatzes stellt eine verbotene Eigenmacht dar, vergleiche insoweit die ausgiebigen Ausführungen im Urteil des BGH vom 18.12.2015, Aktenzeichen V ZR 160/14.

bb)

Die Vorschrift der verbotenen Eigenmacht dient dem Schutz von Eigentum und Besitz und stellt sich daher als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB mit Blick auf die dort geschützten Rechtsgüter von Eigentum und Besitz dar.

cc)

Entgegen der Auffassung des Beklagten war die Inanspruchnahme der Parkplatzfläche bereits dadurch unberechtigt, dass der Beklagte die Zahlung einer Parkgebühr verweigerte und von der Aushändigung einer Quittung abhängig machte.

Die vom Beklagten selbst eingereichten Fotos dokumentieren deutlich, dass entgegen der Auffassung des Beklagten die Beschilderung, die deutlich macht, dass eine Inanspruchnahme der Parkplatzfläche nur bei Zahlung einer Parkgebühr von fünf Euro geduldet würde, ausreichend deutlich einsehbar war, sobald die Parkplatzfläche befahren wurde. Entgegen der Auffassung des Beklagten war der Kläger auch nicht verpflichtet, ihm eine Parkquittung auszuhändigen, um überhaupt die Berechtigung zu haben, eine Parkgebühr auf der in seinem Eigentum befindlichen Parkplatzfläche zu erheben. Der Beklagte hatte weder einen Anspruch darauf, die Parkplatzfläche zunächst so lange unentgeltlich zu nutzen bis geklärt war, ob er mit den Nutzungsbedingungen einverstanden war, noch konnte der Beklagte ernsthaft erwarten, zur Inanspruchnahme einer Parkplatzfläche vor einem Privatobjekt unentgeltlich berechtigt zu sein.

c)

Als Rechtsfolge der Verletzung des Schutzgesetzes und damit des Besitzes des [REDACTED] an der in Rede stehenden Parkplatzfläche hat der Beklagte dem Geschädigten den durch die Besitzverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

[REDACTED] ist ein Schaden dadurch entstanden, dass er zur Geltendmachung seiner künftigen Unterlassungsansprüche gegenüber dem Beklagten auf Wiederholung der Verletzung seines Besitzes anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen musste.

aa)

Entgegen der Auffassung des Beklagten war die anwaltliche Geltendmachung der Unterlassungsansprüche durch Einforderung einer unterschriebenen Unterlassungserklärung weder ein Verstoß gegen ein Schikaneverbot noch stellt sich dies als Verletzung der Schadensminderungspflicht durch unnötig verursachte Kosten dar.

Das bereits einmalige Verstoßen gegen die Vorschriften der verbotenen Eigenmacht rechtfertigt ohne weiteres die Befürchtung künftiger Wiederholung und begründete damit bereits die Ansprüche auf Abgabe einer Unterlassungserklärung, vergleiche auch insoweit die Ausführungen im bereits zitierten Urteil des BGH.

Der Beklagte verweigerte im Diskussionswege gegenüber dem Eigentümer des Parkplatzes bereits die Zahlung der Parkgebühr. Es war daher keineswegs zu erwarten, dass auf eine schriftliche Aufforderung des Eigentümers [REDACTED] hin der Beklagte dann eine Unterlassungserklärung unterzeichnen würde. Die Ausführungen des Beklagten noch während des hiesigen Streitverfahrens dahin, dass die Beschilderung auf dem Gelände nicht ausreichend sei, er quasi in nötiger Weise behandelt worden sei, der Parkplatzeigentümer seine Kompetenzen überschritten und die Rechte des Beklagten verletzt habe und es sich beim Verhalten des Eigentümers des Parkplatzgeländes insgesamt um eine Masche gehandelt habe, macht vielmehr deutlich, dass in der Tat nicht zu erwarten war, dass der Beklagte ohne anwaltliche Inanspruchnahme auf eine Unterlassungserklärung überhaupt reagiert hätte.

Die Kosten für die anwaltliche Aufforderung des Beklagten zur Abgabe der Unterlassungserklärung stellen sich entsprechend als Schaden des [REDACTED] aufgrund der Besitzverletzung durch den Beklagten dar.

bb)

Der Höhe nach sind die vom Kläger für seine vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit geltend gemachten Kosten nicht zu beanstanden.

Soweit der Kläger für die Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von einem Gegenstandswert von 1500 € ausgegangen ist, ist dieser Gegenstandswert nicht zu beanstanden. Der Streitwert bemisst sich nach dem verfolgten rechtlichen Interesse. Im Zuge des geltend gemachten Unterlassungsanspruches war das rechtliche Interesse des vertretenen Geschädigten die Sicherstellung künftiger Unterlassung weiterer Besitzstörungen. Dieses Interesse bemisst sich der Höhe nach dann nicht allein an möglichen Parkgebühren oder möglichen Kosten für die Beseitigung einer einmaligen künftigen Störung sondern an dem Interesse der dauerhaften Sicherung des eigenen Besitzes. Daher wäre von möglichen Beseitigungsaufwänden für wiederholte Besitzstörungen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist ein Kostenansatz von 1500 € vertretbar. Mit Blick darauf, dass der Auffangstreitwert gemäß § 23 Abs. 3 RVG 4000 € beträgt, ist der Ansatz eines Gegenstandswertes von 1500 € als moderat und angemessen zu bewerten.

Der Ansatz einer 1,3 Gebühr entspricht wiederum den üblichen Maßstäben und ist sachgerecht. Die auf dieser Basis ermittelten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers, die er [REDACTED] als Vergütung für seine Tätigkeit in Rechnung stellen konnte, sind somit angemessen. Zuzüglich der geschuldeten Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer ergibt sich ein tatsächlich berechtigter Forderungsanspruch des Klägers gegenüber seinem Auftraggeber [REDACTED] in Höhe von 201,71 €.

Dieser Kostenaufwand stellt sich als Schaden des [REDACTED] dar, der ihm zur Geltendmachung seiner Unterlassungsansprüche entstanden ist. Entsprechend konnte [REDACTED] diesen Schaden vom Beklagten ersetzt verlangen und wiederum an den Kläger den somit tatsächlich bestehenden Anspruch gegenüber dem Beklagten auch abtreten.

II

Weiterhin hat der Kläger gegenüber dem Beklagten Anspruch auf Zahlung von Rechtshängigkeitszinsen gemäß § 291 BGB in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage und damit seit dem 7.12.2018.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit basiert auf §§ 708 Nummer 11, 711, 713 ZPO.

IV

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 4 ZPO.

Aufgrund des geringen Streitwertes ist das Urteil nicht berufungsfähig. Es bestand auch keine Veranlassung, die Berufung ausnahmsweise zuzulassen, da die Sache rechtlich und tatsächlich einfach gelagert ist und auch nicht der Rechtsfortbildung zu dienen vermag.


Richterin am Amtsgericht

